



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/250/2021-2
A. AG

Wien, 16. Februar 2021

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 29. Oktober 2020, ZI. MA 40..., mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juni 2020 für den Verdienstentgang von B. C. eine Vergütung von € 1.481,36 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 15,80 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 – EpiG abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, BGBl. 186, stattgegeben, und das beantragte Mehrbegehren von € 15,80 zuerkannt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde einem Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 – EpiG für die Absonderung eines ihrer Dienstnehmer teilweise stattgegeben (Spruchpunkt I.) und das Mehrbegehren abgewiesen (Spruchpunkt II.).

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – rechtzeitig erhobene und ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids gerichtete – Beschwerde, mit welcher die beschwerdeführende Gesellschaft die Zuerkennung der von ihr beehrten Vergütung beantragt.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der Dienstnehmer B.C. ist beamteter Beschäftigter der beschwerdeführenden Gesellschaft. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. Juni 2020 wurde B.C. für den Zeitraum vom 12. Juni 2020 bis 24. Juni 2020 in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 gemäß § 7 EpiG abgesondert.

B.C. bezog im Monat der Absonderung ein Bruttomonatsgehalt von € 2.477,40 und für das zweite Quartal 2020 eine Sonderzahlung von € 1.238,70. Darüber hinaus bezog B.C. im Monat der Absonderung wie auch in den drei Monaten davor eine Betriebssonderzulage in der Höhe von monatlich insgesamt € 76,73.

Diese Entgeltbestandteile wurden B.C. tatsächlich ausbezahlt, die beschwerdeführende Gesellschaft leistete darüber hinaus die entsprechenden Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung im Ausmaß von 16,56% dieser Beträge.

Mit ihrem verfahrenseinleitenden (und in der Folge ergänzten) Antrag vom 25. September 2020 begehrte die beschwerdeführende Gesellschaft insgesamt € 1.497,16 an Vergütung (€ 1073,54 aliquotes Bruttogehalt, € 178,92 aliquote Sonderzahlung, € 33,19 laufendes Ausfallsentgelt und € 211,51 aliquoten Dienstgeberbeitrag in der Sozialversicherung im Ausmaß von insgesamt 16,56%).

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungserheblichen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Die genaue Aufschlüsselung der beantragten Vergütung lässt sich dem von der beschwerdeführenden Gesellschaft mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vorgelegten "Beiblatt 1" entnehmen. In diesem sind die jeweiligen Beträge, der Gesamtsummenbetrag und die prozentmäßigen Angaben des Dienstgeberbeitrags in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aufgeschlüsselt.

Die "Betriebssonderzulage" des B.C. ergibt sich aus dem im Akt enthaltenen Lohnkonto dieses Dienstnehmers. Das Verwaltungsgericht Wien hat keine Zweifel, dass die im Lohnkonto aufscheinenden Bezüge dem Dienstnehmer auch tatsächlich ausbezahlt wurden.

Da die getroffenen Feststellungen unzweifelhaft aus der Aktenlage zu treffen waren und dabei dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft ohne Einschränkung gefolgt wurde, konnte von weiteren Beweiserhebungen – insbesondere der beantragten Zeugeneinvernahme – abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. 186 idF BGBl. I 62/2020, lauten (auszugsweise):

“Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- 1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder*
- 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*
- 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*
- 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*
- 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*
- 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*
- 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.*

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

*Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2
§ 49.*

(1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

2. Die beschwerdeführende Gesellschaft stellte am 25. September 2020 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Vergütung in Zusammenhang mit einer Absonderung im Zeitraum vom 12. Juni 2020 bis 24. Juni 2020. Dieser Antrag ist gemäß § 49 Abs. 2 EpiG in der am 8. Juli 2020 in Kraft getretenen Fassung der Novelle BGBl. I 62/2020 rechtzeitig gestellt worden.

3. In Spruchpunkt I.) des angefochtenen Bescheids wurde ein Teil des beantragten Vergütungsbetrags zuerkannt. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt II.) des angefochtenen Bescheids und die dort erfolgte Abweisung des den zuerkannten Betrag übersteigenden Mehrbegehrens in der Höhe von € 15,80. Um beurteilen zu können, ob das Mehrbegehren zu Recht abgewiesen wurde, ist der von der beschwerdeführenden Gesellschaft im Vergütungsantrag geforderte Betrag in seiner Gesamtheit einer Überprüfung zu unterziehen:

3.1. Grundsätzlich steht der beschwerdeführenden Gesellschaft gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 EpiG ein Anspruch auf Vergütung in Hinblick auf die Absonderung ihres Dienstnehmers im beantragten Zeitraum vom 12. Juni 2020 bis zum 24. Juni

2020 gegenüber dem Bund zu. Die Höhe dieses Anspruchs bemisst sich "nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes".

Die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes über die Fortzahlung des Entgelts sind arbeitsrechtlicher Natur. Der Begriff des Entgelts ist daher im arbeitsrechtlichen und nicht im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen (VwGH 26.02.1976, 1248/75).

Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des § 3 Abs. 2 EFZG gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre (§ 3 Abs. 3 EFZG). Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt gemäß § 3 Abs. 4 EFZG nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

Gemäß § 32 Abs. 3 EpiG geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Dieser gesetzlichen Ausgestaltung zufolge ist für den Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 EpiG zum einen erforderlich, dass ein regelmäßiges Entgelt iSd § 3 Abs. 2 EFZG vorliegt und zum anderen, dass dieses Entgelt vom Arbeitgeber tatsächlich ausbezahlt wurde.

3.2. Bestandteile des Vergütungsanspruchs:

3.2.1. Zunächst ist dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezugs zugrunde zu legen.

3.2.2. Darüber hinaus sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen. Da die von der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgelegten Lohnverrechnungsunterlagen eine wochengenaue

Zuordnung einzelner Lohnarten nicht zulassen, sondern diese monatsweise aufgeschlüsselt sind, werden vom Verwaltungsgericht Wien in diesem Zusammenhang die letzten vollen drei Monate vor dem Monat der Absonderung der Betrachtung zugrunde gelegt. Eine solche Herangehensweise entspricht weitgehend der Zeitspanne von 13 Wochen und ist daher sachgerecht, um die üblicherweise anfallenden leistungsbezogenen Prämien oder Entgelte zu ermitteln. Im Beschwerdefall bezog B.C. im Monat der Absonderung und die drei Monate davor regelmäßig eine "Betriebssonderzulage" in der Höhe von monatlich € 76,73. Es besteht daher ein Vergütungsanspruch für den aliquoten Anteil dieser "Betriebssonderzulage" während der Absonderung.

3.2.3. Fraglich ist darüber hinaus, ob die von der beschwerdeführenden Gesellschaft dem Dienstnehmer für den Absonderungszeitraum geleisteten Sonderzahlungen in die Berechnung des regelmäßigen Entgelts mit einzubeziehen ist. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Sonderzahlungen in voller Höhe, wenn ein Entgeltfortzahlungsanspruch in voller Höhe besteht (OGH 29.1.2015, 9ObA135/14i). Als regelmäßiges Entgelt gilt nach § 3 Abs. 3 EFZG das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht (*Lindmayr, Kündigung im Krankenstand - Einbeziehung von Sonderzahlung in Entgeltfortzahlung?*, ARD 6597/6/2018).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezieht sich das auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes "fortzuzahlende Entgelt" auf das laufende Entgelt, weshalb Sonderzahlungen kein erstattungsfähiges Entgelt darstellen (VwGH 29.03.2000, 96/08/0233, unter Verweis auf VwGH 26.02.1976, 929/75, ua). Diese Rechtsprechung ist allerdings zu dem in § 8 Abs. 2 EFZG aF verweisenden Begriff des "fortgezahlten Entgelts" und nicht zum in § 32 Abs. 3 EpiG verwendeten Begriff des "regelmäßigen Entgelt" iSd § 3 Abs. 2 EFZG ergangen, weshalb daraus für den Beschwerdefall nichts zu gewinnen ist.

Weiters ist anzuführen, dass auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Oberbehörde in Vergütungsverfahren nach § 32 EpiG offenbar davon ausgeht, dass Sonderzahlungen beim Vergütungsanspruch aliquot zu erfassen sind (vgl. den – für das Verwaltungsgericht Wien rechtlich nicht verbindlichen – Erlass zur Vollziehung des Verdienstentgangs vom 20. Juli 2020, ZI. 2020-0.406.069).

Vor diesem Hintergrund vertritt das Verwaltungsgericht Wien die Auffassung, dass Sonderzahlungen – sofern dem Dienstnehmer auf Grund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Dienstnehmer tatsächlich geleistet wurden – unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts iSd § 3 Abs. 2 EFZG iVm § 32 Abs. 3 EpiG fallen. Im Beschwerdefall hatte der beamtete B.C. Anspruch auf eine Sonderzahlung im Kalendervierteljahr in Höhe eines halben Monatsbezugs (vgl. § 3 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 1 GehaltsG).

3.2.4. Schließlich sind gemäß § 32 Abs. 3 letzter Satz EpiG die auf die eben dargestellten Beträge entfallenden Dienstgeberbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung in den Vergütungsanspruch einzubeziehen. Dabei fallen gemäß § 26a Abs. 1 B-KUVG iVm § 9 der Satzung 2020 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Verlautbarung 18/2020, 0,47% in der Unfallversicherung, gemäß § 22 Abs. 1 B-KUVG 3,535% in der Krankenversicherung und gemäß § 22b Abs. 1 GehG 12,55% in der Pensionsversicherung, als Anteile der jeweiligen Bemessungsgrundlage, an.

3.2.5. All die eben dargestellten Entgeltbestandteile wurden dem abgesonderten Dienstnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von der beschwerdeführenden Gesellschaft tatsächlich geleistet, die Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung wurden abgeführt. Nach der im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgericht Wien bestehenden Sach- und Rechtslage ist damit gemäß § 32 Abs. 3 EpiG der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf die beschwerdeführende Gesellschaft übergegangen.

3.3. Diese Überlegungen auf den vorliegenden Vergütungsantrag angewandt, ergibt sich daraus folgendes rechnerische Ergebnis:

Der auf 13 Tage im Juni aliquot entfallende Anteil des Bruttobezugs beträgt € 1.073,54 ($2477,4/30*13$). Der auf 13 Tage im Juni aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlung beträgt € 178,92 ($1.238,7/3/30*13$). Der auf 13 Tage im Juni aliquot entfallende Anteil der "Betriebssonderzulage" beträgt € 32,53 ($230,19/92*13$).

Von der so ermittelten Summe (€ 1.284,99) sind die von der beschwerdeführenden Gesellschaft geltend gemachten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung in der Höhe von insgesamt 16,555%, sohin ein Betrag von € 212,73, in Anschlag zu bringen.

Die so ermittelte Gesamtsumme für den Vergütungsbetrag ergibt folglich € 1.497,72. Dieser Betrag liegt geringfügig über dem von der beschwerdeführenden Gesellschaft beantragten. Eine Zuerkennung über das Beantragte hinaus würde jedoch den Verfahrensgegenstand überschreiten, weshalb der beschwerdeführenden Gesellschaft der beantragte Betrag im Ausmaß des in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids abgewiesenen Mehrbegehrens zuzuerkennen ist.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer – von der beschwerdeführenden Gesellschaft beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung an der zitierten Rechtsprechung zum Epidemiegesetz und zum Entgeltfortzahlungsgesetz orientiert. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die rechnerische

Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt letztlich eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer